

Architektenkammer des Saarlandes  
Neumarkt 11  
66117 Saarbrücken  
Fax: 0681/95 44 111  
Mail: [info@aksaarland.de](mailto:info@aksaarland.de)

## INFORMATIONEN FÜR ABSOLVENTEN

Liebe Absolventin, lieber Absolvent,

zu Ihrem Hochschulabschluss gratulieren wir Ihnen und wünschen Ihnen einen guten Start ins Berufsleben. Wir hoffen sehr, Sie bald als Mitglied bei der AKS begrüßen zu dürfen!\*

Mit diesem Merkblatt bieten wir Ihnen gebündelte Informationen zur Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer des Saarlandes (AKS). Die AKS ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören alle Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner im Saarland an. Sie vertritt derzeit die Interessen von nahezu 1.200 Mitgliedern.

Die der AKS vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben sind u. a. im Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetz (§ 10 Abs. 1 SAIG) aufgeführt:

1. die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, den Städtebau und die Landschaftspflege unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu vertreten,
3. die Architektenliste, das Auswärtigenverzeichnis nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und das Gesellschaftsverzeichnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 zu führen sowie die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,
4. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern,
5. die Behörden und Gerichte durch Vorschläge und Stellungnahmen oder in sonstiger Weise zu unterstützen,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken,
7. die Berufsangehörigen in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
8. die Einhaltung der Obliegenheiten nach § 46 und der Berufspflichten nach § 47 zu überwachen,
9. die Ausloberinnen und Auslober bei der Durchführung von Wettbewerben zu unterstützen,
10. die Zusammenarbeit mit der Ingenieurkammer des Saarlandes, den Architektenkammern anderer Bundesländer und den Berufsverbänden zu pflegen und zu fördern.

\*Bitte haben Sie Verständnis, dass wir zur besseren Lesbarkeit nachfolgend auf die vollständige Nennung aller 4 Fachrichtungen und beider Geschlechter verzichten.

## **Wann darf ich mich „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplaner“ nennen bzw. Bezeichnungen wie „Architekturbüro“, „Architektur“ etc. im Geschäftsverkehr verwenden?**

Bei den genannten Bezeichnungen handelt es sich nach dem SAIG um geschützte Berufsbezeichnungen. Diese dürfen Sie nur verwenden, wenn Sie unter der entsprechenden Bezeichnung in die von der AKS geführte Architektenliste eingetragen sind.

## **Wie darf ich mich nach meinem Studienabschluss auf Visitenkarten, Briefpapier, Türschildern etc. nennen, solange ich noch nicht in der Architektenliste der AKS eingetragen bin – und wie nicht?**

Der Studienabschluss allein berechtigt nicht dazu, sich im Geschäftsverkehr als „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ zu bezeichnen. Dazu müssen Sie in die Architektenliste der AKS eingetragen sein (§ 1 Abs. 1 SAIG). Die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „frei“ oder „freischaffend“ darf nur führen, wer mit diesem Zusatz eingetragen ist und seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SAIG). Weiteres entnehmen Sie bitte dem SAIG.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag. Sie setzt voraus, dass die antragstellende Person im Saarland ihre Hauptwohnung oder eine Niederlassung hat oder ihren Beruf überwiegend ausübt. Die geschützten Berufsbezeichnungen sind von dem an der Hochschule erworbenen akademischen Grad zu trennen. Die Hochschule ist zur Verleihung des akademischen Grades berechtigt, z. B. „Dipl.-Ing.“, „Bachelor“ oder „Master“. Das Recht zur Führung akademischer Grade bleibt unberührt (§ 1 Abs. 4 SAIG). Dem akademischen Grad können Sie Ihren Vor- und Familiennamen beifügen. Dabei ist zu beachten, dass der genaue Wortlaut aus der Urkunde der Hochschule übernommen wird.

Ein Absolvent mit dem akademischen Grad „Dipl.-Ing. (FH)“ ist nicht berechtigt, nur die Bezeichnung „Dipl.-Ing.“ anzugeben. Korrekt ist einzig die vollständige Angabe „Dipl.-Ing. (FH)“; bei Bachelor- bzw. Masterabsolventen lautet die Abkürzung z. B. „B.A.“ bzw. „M.A.“.

Darüber hinaus besteht für Absolventen die Möglichkeit, mit einem Zusatz beim akademischen Grad auf die absolvierte Studienrichtung hinzuweisen. Für einen Absolventen der Studienrichtung „Architektur“ könnte vor einer Eintragung in die Architektenliste die Bezeichnung lauten „Dipl.-Ing. (FH) der Fachrichtung Architektur“. Ebenso zulässig wäre es, den Begriff „Fachbereich“, „Studienrichtung“ oder „Studiengang“ etc. zu verwenden: „Bachelor of Arts Studiengang Architektur“.

Begriffe wie „Planung“, „Planungsbüro“, „Design“, „Ingenieurbüro“ etc. können verwendet werden, da diese nicht der geschützten Berufsbezeichnung entsprechen. Hingegen dürfen Begriffe wie „Architekturbüro“, „Architektur“, „Atelier für Architektur“, „Architekturwerkstatt“, „Archidesign“ etc. ohne Eintragung in die Architektenliste nicht verwendet werden.

Wenn Unbefugte (z. B. Nicht-Mitglieder) die nach dem SAIG geschützten Berufsbezeichnungen führen oder führen lassen, eine Wortverbindung oder ähnliche Bezeichnung verwenden, handeln sie ordnungswidrig (vgl. § 56 Abs. 1 SAIG). Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die AKS-Geschäftsstelle ([info@aksaarland.de](mailto:info@aksaarland.de), Tel. 0681-954410).

## Welche Voraussetzungen sind für die Eintragung erforderlich?

§ 4 SAIG regelt die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste. Die Eintragung erfolgt auf Antrag (§ 4 Abs. 7 Satz 1 SAIG).

Eintragungsvoraussetzungen sind, neben einem vollständigen Antrag, beispielsweise:

- Hauptwohnung oder Niederlassung oder überwiegende Berufsausübung im Saarland,
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit gemäß den in der Anlage 1 zum SAIG geregelten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten und
- danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung.

Die weiteren Voraussetzungen und etwaige Versagungsgründe entnehmen Sie bitte dem SAIG und DVSAIG.

### Praxistipp:

Für den Antrag auf Eintragung benötigen Sie eine Liste Ihrer praktischen Tätigkeit. Führen Sie diese direkt ab Beginn Ihrer beruflichen Tätigkeit nach dem Studium. Einen Formularvordruck hierzu („Formular Tätigkeitsnachweis“) sowie die übrigen Antragsformulare finden Sie unter <https://aksaarland.de/eintragungswesen/mitglied-werden/>

### Wichtiger Hinweis für Absolventen zum Berufspraktikum:

Gemäß § 2 DVSAIG vom 07.04.2020 ist der **Beginn des Berufspraktikums**, sofern er unter Aufsicht einer aufsichtführenden Person erfolgt, **vor** der Aufnahme der AKS **schriftlich** anzuzeigen. Hierzu finden Sie ebenfalls ein entsprechendes Formular („Formular Anzeige Berufspraktikum“) unter dem vorgenannten Link.

## Was ist hinsichtlich der Fortbildungspflicht während des Berufspraktikums zu beachten?

Während der praktischen Tätigkeit müssen Sie Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 64 Unterrichtsstunden wahrnehmen. Eine Unterrichtsstunde beträgt mindestens 45 Minuten.

Sofern Sie die praktische Tätigkeit ab dem 01. Januar 2019 und vor Inkrafttreten der hier zugrundeliegenden Verordnung zum 01. Juli 2020 begonnen haben, verringert sich der Umfang der zu erbringenden Unterrichtsstunden gemäß § 27 der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (DVSAIG) vom 07. April 2020. Eine Übersicht zu Umfang und Inhalt finden Sie ebenfalls unter

<https://aksaarland.de/eintragungswesen/mitglied-werden/>

## Ist die Eintragung für zwei Fachrichtungen gleichzeitig möglich?

Ja, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung für beide Fachrichtungen erfüllt sind (§ 4 SAIG) und keine Versagungsgründe (§ 5 SAIG) vorliegen. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss.

## Was muss ich bei einem Wechsel in ein anderes Bundesland beachten?

Jedes Bundesland hat eine eigene Architektenkammer und unterschiedliche Länderarchitektengesetze. Vor einem Wechsel in ein anderes Bundesland empfiehlt es sich deshalb, sich mit den dort geltenden Berufsregelungen vertraut zu machen.

Da ein Wechsel ebenfalls Einfluss auf evtl. bereits erworbene Versorgungsanwartschaften bei dem berufsständischen Versorgungswerk haben kann (die Architektenkammer des Saarlandes ist an das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen angeschlossen), ist es ratsam, sich auch dort vorab zu informieren.

## Wie funktioniert die Anmeldung zum Versorgungswerk?

Mitglieder der AKS werden automatisch Pflichtmitglieder des Versorgungswerks der Architektenkammer NRW. Angestellte Kammermitglieder sind jedoch regulär bei der Deutschen Rentenversicherung Bund pflichtversichert. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit dem entsprechenden Versorgungswerk bezüglich einer möglichen Befreiung in Verbindung. Vom Versorgungswerk erhalten Sie das entsprechende Formular, mit dem Sie die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen können. Gemäß der Satzung des Versorgungswerks der AK NRW sind auch Absolventen nach Abschluss der vierjährigen Regelstudienzeit Pflichtmitglieder.

Ausführliche Informationen zu Leistungen und Pflichten des Versorgungswerks finden Sie unter: [www.vw-aknrw.de](http://www.vw-aknrw.de)

## Wo erhalte ich weitere Informationen zur AKS-Mitgliedschaft?

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne die Geschäftsstelle der  
Architektenkammer des Saarlandes, Neumarkt 11, 66117 Saarbrücken,  
Tel. 0681 954410, [info@aksaarland.de](mailto:info@aksaarland.de), [www.aksaarland.de](http://www.aksaarland.de)



Gesammelte wichtige Informationen zu Gesetzen, Ansprechpartnern und der Architektenkammer finden Sie in der AKS-App unter [handbuch.aksaarland.de](http://handbuch.aksaarland.de).

Saarbrücken, Juli 2023

*Die im Text genannten Verweise auf das SAIG (Saarländisches Architekten- und Ingenieurkammergesetz) und die DVSAIG (Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes) beziehen sich auf die jeweils gültigen Fassungen.*